

# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

Das Sammeln von Wildpflanzen ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt, unterliegt jedoch naturschutzrechtlichen Vorgaben. Maßgeblich sind vor allem das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundeswaldgesetz sowie ergänzende Regelungen der Bundesländer. In Bayern kommen insbesondere Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes hinzu.

## Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten,

- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen,
- ihre Bestände zu beschädigen oder zu verwüsten,
- ihre Lebensräume zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- 

Von diesem Verbot gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme:

### Die „Handstraußregelung“

§ 39 Abs. 3 BNatSchG erlaubt das Sammeln bestimmter Pflanzenarten:

„Jeder darf wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen.“



# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

Daraus ergeben sich vier Voraussetzungen:

## 1. Geringe Mengen

Das Gesetz nennt keine genaue Menge. Umgangssprachlich spricht man von der „Handstraußregel“. Gemeint ist eine kleine Menge, die für den unmittelbaren Eigenbedarf bestimmt ist.

## 2. Persönlicher Bedarf

Erlaubt ist das Sammeln für den eigenen Gebrauch, beispielsweise für eine Mahlzeit, einen Tee, einen Kräuterbuschen oder zum Räuchern. Nicht erlaubt ist das Sammeln zum Verkauf oder zur gewerblichen Verarbeitung.

## 3. Pflégliche Entnahme

Die Pflanzen sollen schonend gesammelt werden. Dabei gilt als gute Praxis:

- nur aus größeren Beständen sammeln,
- nie ganze Bestände abernten,
- möglichst keine Wurzeln entnehmen,
- keine sichtbaren Sammelschäden hinterlassen.

## 4. Kein Betretungsverbot

Gesammelt werden darf nur an Orten, die frei zugänglich sind und keinem Betretungsverbot unterliegen.

## Geschützte Pflanzen

Die Handstraußregel gilt nicht für besonders oder streng geschützte Arten. Diese dürfen weder gesammelt noch beschädigt werden. Ebenso bestehen in vielen Schutzgebieten zusätzliche Einschränkungen oder vollständige Sammelverbote.

Vor jeder Exkursion sollte daher geprüft werden, ob man sich in einem

- Naturschutzgebiet,
- Nationalpark,
- Naturwaldreservat oder
- sonstigen Schutzgebiet

befindet. **In diesen darf NICHT gesammelt werden!!!**

# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

## Das Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Das Bundeswaldgesetz regelt vor allem das Betretungsrecht des Waldes. Jeder Mensch darf den Wald zum Zweck der Erholung betreten. Dieses Betretungsrecht bedeutet jedoch nicht automatisch, dass beliebige Pflanzen oder andere Naturmaterialien entnommen werden dürfen. Für das Sammeln von Kräutern, Beeren, Pilzen und anderen Wildpflanzen gelten deshalb weiterhin die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Handstraußregel.

## Besondere Regelungen in Bayern

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz dürfen grundsätzlich alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten werden, darunter:

- Wälder
- Wiesen
- Brachflächen
- Uferbereiche
- Bergweiden

Das bayerische Betretungsrecht schließt ausdrücklich auch das Aneignungsrecht wildwachsender Früchte und Pflanzen im Rahmen der bundesrechtlichen Handstraußregelung ein.

## Gewerbliches Sammeln ist dagegen nicht vom Betretungsrecht gedeckt!

Neben den gesetzlichen Vorgaben gehört auch eine achtsame Sammelpraxis zum verantwortungsvollen Umgang mit Wildpflanzen.

# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

## Bewährte Sammelregeln

- **Sammle nur Pflanzen, die du sicher bestimmen kannst.**
- **Ernte nur aus großen, stabilen Beständen.**
- **Lasse immer genügend Pflanzen für Tiere und zur natürlichen Vermehrung stehen.**
- **Entnehme möglichst nur oberirdische Pflanzenteile.**
- **Sammle nicht entlang stark befahrener Straßen oder auf gedüngten Flächen.**
- **Beachte Schutzgebiete und lokale Verbote.**
- **Sammle nur so viel, wie du tatsächlich benötigst.**

## Merksatz:

**Was man nach dem Sammeln nicht sieht, war meist eine gute Ernte.**



# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

## Betreten von Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen in Bayern

Obwohl Bayern ein weitreichendes Betretungsrecht in der freien Natur gewährt, gibt es Einschränkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nach Art. 30 BayNatSchG dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.

### Als Nutzzeit gilt:

- bei Äckern: die Zeit zwischen Saat bzw. Bestellung und Ernte
- bei Grünland (Wiesen): die Zeit des Aufwuchses, also vom Beginn des Wachstums nach dem Schnitt bis zur nächsten Mahd.

### Für die Praxis bedeutet dies:

- Frisch gemähte Wiesen dürfen grundsätzlich betreten werden, solange kein neuer Aufwuchs vorhanden ist.
- Wiesen mit hohem Grasbestand, die zur Futtergewinnung bestimmt sind, dürfen während des Aufwuchses nicht betreten werden – auch nicht zum Kräutersammeln.
- Das Betretungsverbot dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung und soll Trittschäden sowie Verunreinigungen des Futters verhindern.

Steht das Gras zur Ernte, gehört die Wiese dem Bauern. Ist sie gemäht und noch nicht wieder aufgewachsen, darf sie betreten werden.

Das Sammeln von Wildkräutern auf Wiesen in Bayern deshalb häufig nur direkt nach der Mahd oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Bewirtschafters rechtlich unproblematisch ist.



# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

## Gewerbliche Veranstaltungen und Kräuterführungen

Das allgemeine Betretungsrecht der freien Natur dient dem Naturgenuss und der Erholung. Die sogenannte Handstraußregelung erlaubt lediglich das Sammeln in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf. Gewerbliche Tätigkeiten sind hiervon nicht umfasst!

## Was bedeutet das für Kräuterwanderungen?

Bei gewerblichen Kräuterführungen, Seminaren oder Ausbildungen ist zwischen dem Betreten der Flächen und dem Sammeln von Pflanzen zu unterscheiden.

### Betreten der Flächen

- Für die Teilnehmer einer geführten Veranstaltung besteht grundsätzlich weiterhin ein Betretungsrecht, solange nach Art und Umfang der Veranstaltung keine Beeinträchtigungen der Grundstücke zu erwarten sind. Maßgeblich sind beispielsweise die Teilnehmerzahl, die Dauer des Aufenthalts und die Empfindlichkeit der Fläche.
- Für die Veranstalterin selbst steht jedoch nicht die Erholung, sondern ein wirtschaftlicher Zweck im Vordergrund. Gewerbsmäßige Veranstaltungen sind daher nicht vom allgemeinen Betretungsrecht gedeckt. In solchen Fällen sollte die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt werden.

### Sammeln von Pflanzen

- Die Handstraußregelung gilt ausschließlich für das Sammeln zum Eigenbedarf.
- Werden Pflanzen im Rahmen einer gewerblichen Veranstaltung gesammelt, etwa zur Herstellung von Produkten, für Verkaufskurse oder zur Versorgung einer Seminargruppe, ist dies nicht mehr vom gesetzlichen Aneignungsrecht erfasst. Hierfür sind die Zustimmung des Eigentümers und gegebenenfalls eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

# Rechtliche Grundlagen zum Sammeln von Wildpflanzen

**Für Kräuterwanderungen und Ausbildungen empfiehlt es sich:**

- **das Einverständnis der Flächeneigentümer einzuholen**
- **bevorzugt öffentliche Wege und gemeindeeigene Flächen zu nutzen,**
- **Sammelaktionen auf kleine Mengen zu beschränken oder mit mitgebrachten Pflanzen zu arbeiten,**
- **bei regelmäßig genutzten Flächen schriftliche Vereinbarungen zu treffen.**

**Privates Sammeln ist erlaubt – gewerbliches Sammeln und gewerblich veranlasstes Betreten benötigen meist die Zustimmung des Eigentümers.**

